Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Anhörung**

☒ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 61/028/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Münz, Claus-Peter	Datum: 05.08.2019 Az.: 61-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	28.08.2019	Befreiung

Anlage einer Flutmulde in Langenfeld Kaiserbusch

☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☒ Landschaftsschutzgebiet
☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Anlage einer Flutmulde in Langenfeld Kaisersbusch zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 05.08.2019
Bearbeiter/in: Münz, Claus-Peter	Az.: 61-2

Anlage einer Flutmulde in Langenfeld Kaiserbusch

Die Stadt Langenfeld hat im September 2018 im Wohngebiet Kaiserbusch an dem Zusammenfluss des Immigrather Baches und des Gladbaches auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes und im Rahmen einer Verkehrssicherungsmaßnahme zur Abwehr einer akuten Hochwassergefahr eine Flutmulde angelegt. Der Beirat wurde über diese Maßnahme in der Sitzung am 14.11.2018 informiert, verbunden mit der Ankündigung einer späteren Beteiligung, wenn das entsprechende Genehmigungsverfahren für die dauerhafte Anlage einer Flutmulde nachgeholt wird.

Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung einschließlich eines landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde zwischenzeitlich der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann vorgelegt.

Die Flutmulde soll bei starken Regenereignissen das anfallende Niederschlagswasser aus den beiden o.g. Bächen aufnehmen und dadurch den Gewässerpegel senken, um Überschwemmungen im angrenzenden Wohngebiet zu verhindern. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelte es sich um eine Wiese. Diese wurde in einer Mächtigkeit von ca. 1,75 mtr. auf einer Fläche von ca. 2170 m² ausgekoffert, um die Mulde herzustellen. Der anfallende Bodenaushub ist temporär neben der Mulde zwischengelagert. Der Oberboden wurde inzwischen auf die Fläche der Mulde aufgebracht und eingesät, so dass wieder eine Wiese entstanden ist. Lediglich eine temporäre Miete aus gelagertem Unterboden besteht derzeit noch, die aber im Rahmen einer geordneten Verwendung abgefahren wird.

Die Flutmulde liegt im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-8 „Kaiserbusch / Furth / Hapelrath / Galkhausen / Reusrath / Mittelheide“ des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Die Anlage dieser Mulde erfüllt den Verbotstatbestand 2.3 A. e) „die Vornahme von Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens“.
Für die Realisierung des Projektes ist daher eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW erforderlich. Gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1. BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Nach den Darstellungen der Stadt Langenfeld wurden die Bewohner des angrenzenden Wohngebietes wiederholt Opfer von Überschwemmungsereignissen. Private Schutzmaßnahmen auf den jeweiligen Wohngrundstücken waren nicht ausreichend, um der Gefahr wirkungsvoll zu begegnen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Flutmulde bereits im Rahmen einer Gefahrenabwehrmaßnahme realisiert wurde und angesichts der bis dahin wahrscheinlichen Nutzung als Mähwiese, tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber des erforderlichen Schutzes der Bevölkerung vor Überschwemmungen aus Anlass von (Stark-) Regenereignissen und damit des Schutzes für Leben, Gesundheit sowie erhebliche Sachwer-

te, zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Anlage einer Flutmulde in Langenfeld Kaiserbusch zu erteilen.

Anlagen:

Anlage 1: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 2: Artenschutzprüfung
Anlage 3: Auszug aus dem Landschaftsplan